

8. Änderungstarifvertrag
vom 28. September 2022
zum Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte
an den Thüringen-Kliniken
„Georgius Agricola“ GmbH
vom 01. Januar 2007

Zwischen

den Thüringen-Kliniken „Georgius Agricola“ GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Dr. Thomas Krönert,
Rainweg 68, 07318 Saalfeld

-einerseits-

und

dem Marburger Bund Thüringen
vertreten durch den 1. Vorsitzenden Herrn Dr. Sebastian Roy
Damaschkestraße 25, 99096 Erfurt

-andererseits-

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Inkraftsetzung gekündigter Vorschriften

Folgende Paragraphen des Manteltarifvertrages zwischen der Thüringen-Kliniken „Georgius Agricola“ GmbH und dem Marburger Bund Landesverband Thüringen vom 01.01.2007 in der Fassung des 7. Änderungstarifvertrages vom 11.05.2021 werden mit Wirkung zum 01.04.2022 wieder in Kraft gesetzt: § 10 Ziffern 5 und 6 sowie § 12.

§ 2

Änderungen des Manteltarifvertrages mit Wirkung zum 01.01.2023

1. § 10 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

Zum Zwecke der Entgeltberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit nach dem Maß der während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Arbeitsleistungen wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Bereitschaftsdienststufe B (bis zu 25 v.H. Arbeitsleistung)	60 v.H.
Bereitschaftsdienststufe C (über 25 bis 40 v.H. Arbeitsleistung)	75 v.H.
Bereitschaftsdienststufe D (über 40 bis 49 v.H. Arbeitsleistung)	100 v.H.

2. § 8 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

Nachtarbeit ist die Arbeit zwischen 22 Uhr und 06 Uhr. Im Falle von Bereitschaftsdienst gilt die Zeit zwischen 21 Uhr und 06 Uhr als Nachtarbeitsstunden.

3. § 10 Absatz 6 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die Ärztin/der Arzt erhält zusätzlich zum Bereitschaftsdienstentgelt für die Zeit des Bereitschaftsdienstes in den Nachtstunden (21 Uhr bis 06 Uhr) für jede Stunde dieses Bereitschaftsdienstes einen Zeitzuschlag in Höhe von 15 v.H..

4. In § 19 wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

¹Vollzeitbeschäftigte Ärztinnen und Ärzte, die mehr als 29 Bereitschaftsdienste im Kalenderhalbjahr geleistet haben, erhalten einen Arbeitstag Zusatzurlaub. ²Bei Teilzeitkräften ist die Zahl der nach Satz 1 geforderten Bereitschaftsdienste entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte zu kürzen.

5. § 30 wird wie folgt neu gefasst:

1. Dieser Tarifvertrag tritt in der vorliegenden Fassung mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft.
2. Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2023.
3. Unabhängig von Ziff. 2 können § 10 Ziffern 5 und 6 sowie § 12 mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.03.2023.

Saalfeld, den

Erfurt, den

Thüringen-Kliniken
„Georgius Agricola“ GmbH

Marburger Bund
Landesverband Thüringen